

Traktandum 4

Beschlussfassung über eine Zonenplanänderung im Bereich der Neuen Axenstrasse (Nordportal Morschachertunnel)

A. Bericht des Gemeinderats

Vor dem Tunnelportal Nord wird die Neue Axenstrasse mitten durch das Betriebsareal des Schotterwerks der Holcim (Schweiz) AG führen, welches dadurch zweigeteilt wird. Diese für die Holcim AG nicht mehr nutzbaren Flächen werden von der Industriezone (I) in eine Verkehrsfläche (VF) umgewandelt. Westseitig wird das Betriebsareal mittels Einzonung von der Landwirtschaftszone (LWZ) in die Industriezone (I) erweitert und südseitig erfolgen Auszonungen von der Industriezone (I) in die Landwirtschaftszone (LWZ). Die Industriezonen werden insgesamt nicht vergrössert, sondern verlagert.

1. Ausgangslage

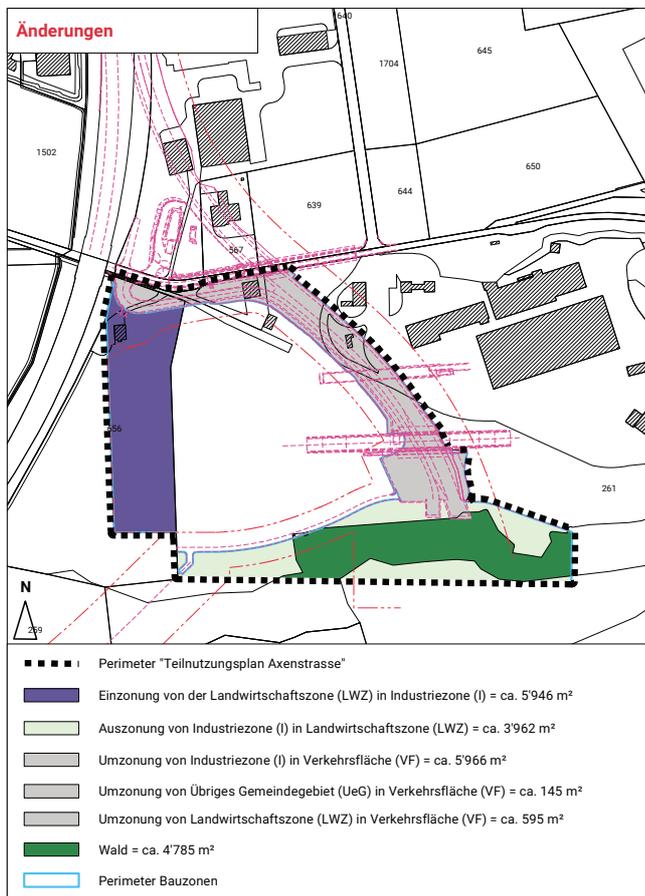
Die Axenstrasse entlang des Vierwaldstättersees ist viel befahren und entspricht, insbesondere zwischen Ingenbohl und Sisikon, nicht mehr den heutigen Sicherheits- und Ausbaustandards. Gefahren liegen hier besonders bei Felsstürzen oder Murgängen. Der Bund beabsichtigt deshalb den Bau eines neuen Axentunnels. Damit können die Ortschaften entlang der «alten» Axenstrasse entlastet und eine grossräumige Alternative zum Seelisbergtunnel geschaffen werden. Die «alte» Axenstrasse wird verkehrstechnisch beruhigt und zugunsten des Langsamverkehrs umgestaltet. Der Bundesrat genehmigte 2009 das «Generelle Projekt N4 Ingenbohl – Gumpisch» und erteilte den Kantonen Schwyz und Uri den Auftrag zur Planung des Ausführungsprojekts. Die Federführung des Projekts liegt beim Tiefbauamt des Kantons Schwyz. Zwischenzeitlich ist die Plangenehmigung des UVEK vom April 2020 für die Neue Axenstrasse in Rechtskraft erwachsen und die Baubewilligung erteilt. Der voraussichtliche Baustart ist für das Jahr 2024 terminiert.

2. Vorhaben

Vor dem Tunnelportal wird die Neue Axenstrasse mitten durch das innerhalb der Industriezone gelegene Betriebsareal des Schotterwerks der Holcim (Schweiz) AG führen, welches dadurch in eine östlich sowie westlich des Strassendamms liegende Fläche zweigeteilt wird. Zukünftig sind die für die Neue Axenstrasse benötigten Flächen nicht mehr durch die Holcim nutzbar. Um dem Standort der Holcim weiterhin Flächen zur Verfügung zu stellen, ersuchten das ASTRA, das Baudepartement des Kantons Schwyz und die Holcim, einen Teil der Parzelle KTN 656 einzuzonen resp. mit nicht nutzbaren Industrieflächen abzutauschen. Diese Fläche ist im Besitz des ASTRA und liegt innerhalb der Landwirtschaftszone. Um diesem Gesuch zu entsprechen, ist ein Teilnutzungsplanverfahren durchzuführen.

Die Einzonung schafft, aufgrund der Flächenbeanspruchung der Neuen Axenstrasse, nutzbare Alternativflächen. Die Industriezonen werden insgesamt nicht vergrössert, sondern verlagert. Die Nutzungen des Areals durch die Holcim werden somit nicht intensiviert oder vergrössert.

Die (gesamte) Parzelle KTN 656 wird während der ca. zehnjährigen Bauphase für die Neue Axenstrasse komplett als Installationsplatz verwendet und entsprechend eingerichtet. Nach Abschluss der Arbeiten soll der östliche Teil der Holcim übergeben und der restliche Teil wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Dabei sind vielseitige Ersatz- sowie Aufwertungsmassnahmen geplant.



3. Nutzungsplanverfahren

Zonenplan

Das Baudepartement des Kantons Schwyz ersuchte die Gemeinde Ingenbohl im November 2022, den Teilnutzungsplan öffentlich aufzulegen. Die zur Einzonung vorgesehene Fläche von ca. 5'946 m² wird der Industriezone zugeschlagen. Für die von der Industriezone neu dem Strassenraum N4 zugewiesene Fläche ist eine «Verkehrszone» vorgesehen. Die Einführung einer Verkehrszone geht auf das Geodatenmodell des Kantons Schwyz zurück und betrifft Flächen, welche zur Befahrung vorgesehen sind. Verkehrszone liegen ausserhalb der Bauzone. Mit dem Teilnutzungsplan werden zudem oberhalb des Tunnelportals ca. 8'747 m² Industriezone ausgezont und neu der Landwirtschaftszone zugeteilt. Das Volkswirtschaftsdepartement hat den Teilnutzungsplan mit Vorprüfungsbericht vom 1. Februar 2019 positiv beurteilt. Ebenfalls positiv verlief das öffentliche Auflageverfahren. Der Teilnutzungsplan Neue Axenstrasse wurde im Amtsblatt Nr. 4 vom 27. Januar 2023 publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Eine innert Frist erhobene Einsprache wurde am 20. April 2023 zurückgezogen.

Baureglement

Das neu eingezonte Gebiet wird den Nutzungsvorschriften des geltenden Baureglements unterworfen. Die zulässige Nutzung der Verkehrsfläche wird in Art. 51a (neu) folgendermassen umschrieben: Die Verkehrsfläche liegt ausserhalb von Bauzonen. Nationalstrassen oder Hauptverbindungen des Schienenverkehrs werden auch innerhalb der Bauzonen als Verkehrsfläche bezeichnet. Sie dient der Sicherung der Basis- und Groberschliessungsanlagen des motorisierten Individualverkehrs (MIV), des öffentlichen Verkehrs (ÖV) und des Langsamverkehrs (LV). Es dürfen nur Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Zonenzweck nicht widersprechen.

Genehmigung

Der Teilzonenplan bedarf nach der Annahme durch die Stimmberechtigten zu seiner Verbindlichkeit noch der Genehmigung des Regierungsrats (§ 28 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz). Nachdem er mit positivem Ergebnis von den kantonalen Instanzen vorgeprüft wurde, darf davon ausgegangen werden, dass dieser Genehmigung nichts entgegensteht. Es wird deshalb mit einer kurzen Verfahrensdauer gerechnet.

4. Würdigung der Vorlage

Es handelt sich bei der Einzonung um einen Flächenabtausch. Dieser ist notwendig, da die bestehenden Flächen durch die Neue Axenstrasse nicht mehr für die Holcim nutzbar sein werden und der Nutzungsbedarf an diesen Flächen besteht. Einzonungen sind bei Erweiterungen für konkrete Projekte gemäss dem Richtplan möglich. Ebenfalls wird der Standort des Steinbruch Hettis als von nationalem Interesse bezeichnet, denn das abgebaute Hartgestein wird vielerorts verwendet, insbesondere auch für Strassen- und Bahnanlagen des Bundes. Die Notwendigkeit der Ein- und Umzonungen ergibt sich aus den übergeordneten Interessen des Projekts «N4 Neue Axenstrasse». Mit der Erweiterung kann der bestehende Betrieb aufrechterhalten und die Kiesversorgung gesichert werden.

B. Antrag des Gemeinderats

1. Dem Teilzonenplan Neue Axenstrasse sei zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.